

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

(Teil I der Vergabeunterlagen)



Markt Aidenbach

Stand: 29.10.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Unternehmensdaten	4
3	Auftraggeber und Vertragspartner	7
4	Verfahrensablauf	8
5	Fristen und Termine	10
6	Verfahrensfristen	11
7	Sachdienliche Auskünfte	12
8	Form und Inhalt der Angebote.....	13
9	Verfahrenssprache	16
10	Bietergemeinschaften	17
11	Unterauftragnehmer	18
12	Eignungsleihe	20
13	Angebotswertung	21
14	Zuschlagskriterien.....	23
15	Vertraulichkeit	27
16	Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.....	28
17	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	29
18	Vergabekammer.....	36
19	Anlage	38



1 Vorbemerkung

Mit diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und den beiliegenden Vertragsunterlagen werden Sie aufgefordert, ein Angebot für den in den Vertragsunterlagen näher bezeichneten Breitbandausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell abzugeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus **zwei** Teilen:

1. diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (Teil I) und
2. den Vertragsunterlagen (Teil II).

Das Anschreiben/Bewerbungsbedingungen enthält - neben den einschlägigen Vorschriften der VgV sowie des GWB - Wettbewerbsregeln für dieses Vergabeverfahren und wird nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrags über den Breitbandausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell mit der Markt Aidenbach.



2 Unternehmensdaten

Die **grau** hervorgehobenen Felder sind für informatorische/statistische Zwecke zu bearbeiten:

Name des Bieters/ der Bietergemein- schaft:	
Handelsregister (falls zutreffend): Registergericht Registerart Registernummer	
USt.-ID-Nr.	
Wirtschafts- Identifikationsnum- mer (W-IdNr.) (falls vorhanden)	
Bieter/Bietergemein- schaft ist börsenno- tiert?	<i>[Bitte Zutreffendes ankreuzen/kennzeichnen]</i> ☐ Nein ☐ Ja
Anschrift:	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Staat	
Homepage/Website	

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen
 Vergabeverfahren „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“
 Markt Aidenbach



(falls zutreffend)	
--------------------	--

<p>Für statistische Zwecke:</p> <p>Handelt es sich bei dem Unternehmen des Bieters/der Bietergemeinschaft (d.h. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen betrachtet) um ein sog. Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen oder Mittleres Unternehmen?*</p>	<p>Bitte Zutreffendes ankreuzen/kennzeichnen/ggf. bearbeiten:</p> <div style="margin-bottom: 10px;"> ☐ Kleinstunternehmen <small>(weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme)</small> </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> ☐ Kleines Unternehmen <small>(weniger als 50 Beschäftigte und weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme)</small> </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> ☐ Mittleres Unternehmen <small>(weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme)</small> </div> <div> ☐ Keine der o.g. Angaben trifft zu. Gründe: <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px;"></div> </div>
---	--

* Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>. Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinstunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen
Vergabeverfahren „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“
Markt Aidenbach



Ansprechpartner (des Bieters/des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft)	
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	



3 Auftraggeber und Vertragspartner

Auftraggeber und **Vertragspartner** ist die

Markt Aidenbach

Marktplatz 18
94501 Aidenbach



4 **Verfahrensablauf**

Dieses Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt. Hieraus ergeben sich auch die maßgeblichen Bewerbungsbedingungen, die durch die Bestimmungen dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen ergänzt werden.

Interessierte Unternehmen werden aufgefordert mit **Abgabe des Teilnahmeformulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“** einen Teilnahmeantrag einzureichen. Mithilfe der Eignungskriterien im Teilnahmeformular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“ werden drei geeignete Bieter ermittelt, die am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die geeigneten Bieter werden nach Ablauf des Teilnahmewettbewerbes sodann aufgefordert ein Erstangebot abzugeben. Die Erstangebote werden lediglich auf fristgerechten Eingang geprüft. Die Erstangebote werden im Anschluss daran mit den Bietern einzeln verhandelt. Verhandeln heißt in diesem Zusammenhang, dass der Auftraggeber und mögliche Auftragnehmer den Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen solange und soweit erörtern, bis klar ist, wie die Leistung konkret beschaffen sein soll und zu welchen Konditionen der Auftragnehmer diese leisten wird.

Abweichend von dem beschriebenen Verfahrensablauf, behält sich der Auftraggeber vor, das Erstangebot zu bezuschlagen, ohne in die Verhandlung einzutreten. In diesem Fall wird er die eingereichten Erstangebote gemäß Ziffer 13 (mit Ausnahme der Eignungsprüfung)



sowie mit Hilfe der unter Ziffer 14 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Erstangebot das wirtschaftlichste Angebot bietet.

Im Nachgang zur Verhandlungsrunde werden die Bieter aufgefordert ein endgültiges Angebot abzugeben. Der Auftraggeber wird die eingereichten Angebote gemäß Ziffer 13 (mit Ausnahme der Eignungsprüfung) sowie mit Hilfe der unter Ziffer 14 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Angebot das wirtschaftlichste Angebot bietet.

Dem Bieter, der anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag über den Breitbandausbau im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in der Markt Aidenbach erhalten.

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss/Zuschlag per Telefax oder auf elektronischem Wege informiert. Mit der Zuschlagserteilung endet das Vergabeverfahren. Der Auftraggeber behält sich – soweit erforderlich - vor, den vorstehenden Verfahrensablauf zu ändern; er wird die Bieter hierüber rechtzeitig informieren.

Information:

Mit dem Download der Adressliste erklärt sich der Bieter mit den Regelungen der Verpflichtungserklärung sowie den Nutzungsbedingungen einverstanden.



5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind aktuell zu beachten:

Frist Teilnahmeantrag	10.12.2026, 10:00 Uhr
vrsl. Frist Erstangebote	26.1.2027, 10:00 Uhr
vrsl. Verhandlungsrunde	1. - 2.2.2027
vrsl. Frist endgültige Angebote	17.3.2027, 10:00 Uhr
Angebotsbindefrist	31.5.2027



6 Verfahrensfristen

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrags ist auf den **10.12.2026, 10:00 Uhr** bestimmt.

Die Frist für die Abgabe eines Erstangebotes ist vrsl. auf den 26.1.2027, 10:00 Uhr bestimmt.

An das Angebot ist der Bieter mit Abgabe bis zum 31.5.2027 gebunden.



7 Sachdienliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich und ausschließlich elektronisch, d.h. über das elektronische Vergabeportal (vgl. Ziffer 8 b) des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen), darauf hinzuweisen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet.

In dem Bereich „Nachrichten“ des elektronischen Vergabeportals kann durch Anklicken der Schaltfläche „Bieterfrage stellen“ die Erteilung sachdienliche Auskünfte beim Auftraggeber erbeten werden. Die Erteilung sachdienlicher Auskünfte muss grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist (zur Abgabe eines Teilnahmeantrags, zur Abgabe von Erstangeboten oder endgültigen Angeboten) erbeten werden. Erbetene sachdienliche Auskünfte, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig elektronisch über das elektronische Vergabeportal vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die sachdienlichen Auskünfte stehen allen Bietern mit Frage und Antwort anonymisiert im Bereich „Nachrichten“ auf der Vergabeplattform zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung und sind von den Bietern bei der Ausarbeitung ihres Angebotes wie die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Die registrierten Bieter werden über sachdienliche Auskünfte elektronisch informiert.



8 Form und Inhalt der Angebote

a) Angebotsunterlagen

Das Angebot ist zwingend und ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB auf der Vergabeplattform beim Auftraggeber einzureichen (vgl. Ziffer 3 des Anschreiben/Bewerbungsbedingungen). Das Angebot muss mit keiner fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. (Fern-)Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, Disketten, DVD, USB-Stick) eingereichte Angebote sind nicht zugelassen.

Als bzw. mit dem Angebot sind

- der **Vertrag** über die Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen des Gigabitausbaus in der Markt Aidenbach zum Zwecke der Planung, Errichtung und Betrieb eines gigabitfähigen Breitbandnetzes,
 - **Anlage 2:** die Leistungsbeschreibung,
 - **Anlage 3:** Bauzeit- und Zahlungsplan,
 - **Anlage 4:** Ausbauplanung nebst georeferenzierter Liste der auszubauenden Adresspunkt,
- die **Vertragsunterlagen** nebst Anhang:
 - **Anlage 1: Angebotsblatt** des Bieters je angebotenem Los (*ordnungsgemäß bearbeitet*),
 - **Anlage 2:** Berechnungsblatt **Wirtschaftlichkeitslücke** (*ordnungsgemäß bearbeitet*) je angebotenem Los,



- **Anlage 3:** Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz
(23.12.2024)
- die ordnungsgemäß bearbeiteten **Seiten 4 und 5** („Unternehmensdaten“) **dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen**,
- **ggf.** notwendige Erklärungen (z.B. Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer),

einzureichen.

Die Softwarekomponente verschlüsselt das Angebot und ermöglicht die elektronische Übermittlung an die in der Softwarekomponente voreingestellten, bieterseitigen E-Mail-Adresse. Sämtliche zu einem Angebot zählenden Dateien sind in einem einzigen Sendevorgang der E-Vergabe-Plattform zu übermitteln. Nach dem Eingang des Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Nach der Übermittlung des Angebotes erhalten die Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung, die neben dem Eingangszeitpunkt auch eine eindeutige Kennzeichnung enthält. Dadurch wird die technische Identifizierung des jeweiligen Angebotes sichergestellt. Von den Bietern ist zu beachten, dass der elektronische Übertragungsvorgang abhängig von der Größe der Dateien und der Internetverbindung des Bieters einen entsprechenden Zeitaufwand benötigt. Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgesehen, zu ergänzen. Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass eine Ergänzung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigelegte Unterlagen, die nicht zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.



Alle Geldbeträge sind in Euro (EUR), Bruchteile in vollen Cent (Ct.) anzugeben.

b) Technische Hinweise zur Vergabeplattform DTVP von cosinex

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (kurz: DTVP) der cosinex GmbH. Das DTVP unterstützt technisch bei der Sichtung der Vergabeunterlagen, deren Bearbeitung sowie die Bieterkommunikation und die Abgabe von Angeboten. Weitere Informationen und Bedienungshinweise finden sich auch auf der Website: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>. Die Systemanforderungen für die Anwendung des DTVP sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Systemvoraussetzungen+VMP> aufgeführt. Hinweise zur Registrierung sind unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Registrierung> zu finden. Allgemeine Informationen zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind insbesondere auch unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe> einsehbar. In dringenden Fällen stellt das DTVP eine Hotline für Bieter bzw. Bewerber für Fragen zur Bedienung der Vergabemarktplätze zur Verfügung:

Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)



9 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.



10 Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben (vgl. Teilnahmeformular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“),

- (1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- (2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- (3) in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- (4) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- (5) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, auch über die Auflösung der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft hinaus.

Wenn nach Zuschlagserteilung die Gründung einer über eine Arbeitsgemeinschaft hinausgehenden Projektgesellschaft durch die Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, der die vertragliche Erfüllung übertragen werden soll, sind die Gesellschafter, ihre Gesellschaftsanteile und die Höhe des Haftungskapitals mit der Angebotsabgabe gesondert anzugeben.



11 Unterauftragnehmer

Sofern Teile der Leistung durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen, hat der Bieter im Teilnahmeformular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“ unter Abschnitt II Ziffer 2 die konkret vorgesehenen Leistungsbereiche, die im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben werden sollen, benannt. Im Falle der Eignungsleihe gilt für den eignungsverleihenden Unterauftragnehmer Ziffer 12 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen.

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers wird der Bieter darüber hinaus:

1. **die vorgesehenen Unterauftragnehmer** mit

- Namen,
- Anschrift und
- Ansprechpartner

benennen sowie

2. **Verpflichtungserklärungen** der benannten Unternehmen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel und Kapazitäten dieser Unternehmen zur Verfügung stehen – unabhängig vom rechtlichen Charakter der zwischen dem Bieter und den Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Die gemäß den Abschnitten III und IV geforderten Eigenerklärungen sind auch für die vorgesehenen Unterauftragnehmer vollständig zu erbringen. Hierzu ist das Teilnahmeformular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“ für jeden Unterauftragnehmer zu vervielfältigen und entsprechend auszufüllen. Der Name des jeweiligen Unterauftragnehmers ist auf dem Deckblatt (Seite 1) und der Name des Erklärenden auf Seite 7 des Formulars zu vermerken.

Anschreiben/Bewerbungsbedingungen
Vergabeverfahren „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“
Markt Aidenbach



Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ist der Unterauftragnehmer durch einen geeigneten Ersatz zu ersetzen. Bei fakultativen Ausschlussgründen kann der Auftraggeber ebenfalls eine Ersetzung verlangen und hierfür eine Frist setzen.



12 Eignungsleihe

Der Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. hierzu Abschnitt V des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen („Eignungsleihe“), wenn er **mit dem Teilnahmeantrag** nachgewiesen hat, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er (beispielsweise) eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorgelegt hat. Der Bieter hat diese Unternehmen bereits mit dem Teilnahmeantrag unter Abschnitt II Ziffern 2 und 3 des Formulars „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“ benannt und deren Eignung nachgewiesen.



13 Angebotswertung

- **Prüfung auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit**

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Angebot vollständig sowie fachlich und rechnerisch richtig ist und ob gegebenenfalls Unterlagen vom Bieter nachgefordert werden.

- **Formale Angebotswertung**

In diesem Schritt wird geprüft, ob das Angebot aus zwingenden oder fakultativen Gründen ausgeschlossen werden muss (z.B. nicht form- oder fristgerecht eingegangene Angebote, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten).

- **Eignungsprüfung**

Hier wird geprüft, ob die für den gegenständlichen Auftrag geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter gegeben ist und ob kein (zwingender oder fakultativer) Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Bieter, welche die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung nicht besitzen, werden bei der objektiven und nichtdiskriminierenden Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nicht weiter berücksichtigt.

- **Ungewöhnlich niedrige Angebote**



Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebotes und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf das Angebot ablehnen.

- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

In die engere Auswahl kommen nur solche Angebote, die eine einwandfreie Leistungserbringung und Qualität erwarten lassen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angewendet. Dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, wird der Zuschlag erteilt.



14 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Zuschlagskriterien	Gewichtung
Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	85 Punkte (= 85%)
Inbetriebnahme	10 Punkte (= 10%)
Einsatz alternativer Netztechnologien und Verlegungsmethoden	5 Punkte (= 5%)

14.1 Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke

Der Bieter hat in seinem Angebot die Wirtschaftlichkeitslücke zu berechnen und im Musterberechnungsblatt (Anlage zu den Vertragsunterlagen) sowie in Ziffer 1 im Angebotsblatt diese auszuweisen.

a) Anforderungen an die Berechnung

Das Angebot hat auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den Investitionsausgaben (unter anderem für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) und den laufenden Betriebsausgaben die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme. Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebsausgaben sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwen-



Empfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Zu den Investitionsausgaben gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (zum Beispiel FTTB, „Fibre to the building“). Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen. Ziel ist eine möglichst sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel.

b) Angebotswertung

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 85 Punkten festgelegt. 85 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wirtschaftlichkeitslücke. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wirtschaftlichkeitslücke. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Wirtschaftlichkeitslücken erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Definition	Bewertung
a: niedrigste Wertungssumme	85 Punkte
b: $2 \times a$	0 Punkte
x: Wertungssumme des zu wertenden Angebots	
Definitionsbereich	$a < x < b$
Bewertungsfunktion	$f(x) = \left[1 - \frac{x-a}{b-a}\right] \times 85$



14.2 Inbetriebnahme

a) Anforderungen

Der Bieter hat mit seinem Angebot im **Angebotsblatt unter Ziffer 2** die Ausbaudauer bis zur Inbetriebnahme in Monaten anzugeben.

b) Angebotswertung

Der Bieter mit der geringsten Realisierungszeit erhält 10 Punkte. Bei doppelter Realisierungszeit des Bestbieters werden 0 Leistungspunkte vergeben. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation.

Definition	Bewertung
a: niedrigste Realisierungszeit	10 Punkte
b: $2 \times a$	0 Punkte
x: Realisierungszeit des zu wertenden Angebots	
Definitionsbereich	$a < x < b$
Bewertungsfunktion	$f(x) = \left[1 - \frac{x-a}{b-a}\right] \times 10$

14.3 Einsatz alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden

a) Anforderungen

Im Angebotsblatt unter Ziffer 3 „Einsatz alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden“ ist zu kennzeichnen, ob diese zum Einsatz kommen oder ob diese nicht zum Einsatz kommen werden.

b) Angebotswertung



Für die Angebotswertung wird je nach Angabe des Bieters, die im Angebotsblatt hinterlegte Punktzahl zugrunde gelegt. Der Bieter kann 0 oder 5 Punkte, je nach Kennzeichnung im Angebotsblatt erreichen.

14.4 Gesamtpunktzahl

Die Summe der in den Ziffern 14.1, 14.2 und 14.3 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen jeweils erzielten Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots, d. h. die Offerte mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bei Gesamtpunktegleichstand entscheidet die höhere Punktzahl beim Zuschlagskriterium „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“. Danach entscheidet das Los.



15 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen (insbesondere Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und Vertragsunterlagen) und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen bzw. sachdienlichen Auskünfte sind vom Bieter auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden.

Diese Verpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) oder Unterauftragnehmern.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter auch gegenüber den Medien, bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Vergabeverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht kann für den Bieter zu nachteiligen Rechtsfolgen führen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne und/oder statistische Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Ist ein Bieter mit dieser Datenverwendung nicht einverstanden, so hat er dies in einem Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebots im Vergabeverfahren.



16 Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u.ä. sowie sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bewerbern und Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet bzw. keine Vergütung gezahlt.



17 Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Mit den folgenden Informationen wird ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte des Betroffenen aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegeben.

a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten ist:

Name: Markt Aidenbach
Adresse: Marktplatz 18 in 94501 Aidenbach
Telefon: +49 8543 9603 - 0
E-Mail: info@aidenbach.de

b) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten sind zu erreichen unter:

Name: Michael Rösch, Landratsamt Passau
Adresse: Domplatz 11 in 94032 Passau
Telefon: +49 851 397 - 1771
E-Mail: datenschutz@landkreis-passau.de



c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Eignung der Bewerber/Bieter sowie der Prüfung der Angebote. Aufgabe des Auftraggebers ist es nach § 122 Abs. 1 GWB zu prüfen, ob die Unternehmen, die sich um den Auftrag bemühen geeignet sind. Zum Zwecke der Eignungsprüfung ist es daher zulässig, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Der Auftraggeber hat sich nach den §§ 123 ff. GWB davon zu überzeugen, dass vor allem keine Ausschlussgründe vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellen. Die im Einzelnen verfolgten Zwecke sind:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Adressdatenbank/Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c (rechtliche Verpflichtung) und Buchst. e (Aufgabe im öffentlichen Interesse) DS-GVO i.V.m. §§ 122 bis 124 GWB.



d) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – an folgende Stellen übermittelt, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder eine Einwilligung vorliegt:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO (i.V.m. § 19 Abs. 4 MiLoG, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz);
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen;
- Sachbearbeiter zur sachdienlichen Kommunikation;
- Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses (§ 134 Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist;
- Jedem Bewerber und jedem Bieter, dem die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mitgeteilt wird (§ 62 Abs. 1 Satz 1 VgV);
- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 Nr.3 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs.1 UVgO (§ 19 Abs.1 VOL/A) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters;
- An das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine



Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens (§ 39 Abs. 1 VgV). Hierbei werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht;

- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer) im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB);
- Oberlandesgericht für das Verfahren der sofortigen Beschwerde nach § 171 GWB.

e) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten der Bewerber/Bieter an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

f) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs.4 VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zugangs. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzrecht vernichtet.

g) Betroffenenrechte

Die DS-GVO gewährt betroffenen Personen verschiedene Rechte, die im Nachfolgenden kurz aufgeführt sind. Nähere Informationen sind den Art. 15 bis 18 und 20 sowie 21 DS-GVO zu entnehmen.

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**



Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie die Dauer der Verarbeitung, mitgeteilt werden. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die etwaigen Empfänger von Daten und auf die Frage, ob diese Empfänger möglicherweise in Drittländern ansässig sind.

- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**

Sollten die personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, kann Berichtigung oder Vervollständigung verlangt werden.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 17, 18 DS-GVO**

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass so lange nicht gelöscht werden muss, als im Rahmen des Art. 6 Abs.1 DS-GVO der Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für sich in Anspruch nehmen kann.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**

Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- **Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings muss dem nur nachkommen werden, wenn an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.



- **Widerruf der Einwilligung**

Erfolgt die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person aufgrund einer Einwilligung, hat sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

h) Widerrufsrecht bei Einwilligung (im Falle des Art. 6 Abs.1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO)

Wenn in die Verarbeitung mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt wurde, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

i) Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Dies ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD). Die Kontaktdaten lauten:

Prof. Dr. Thomas Petri

Adresse: Postfach 22 12 19, 80502 München

Telefon: +49 89 212672-0

Telefax: +49 89 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de



j) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.



18 Vergabekammer

Zuständige Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die:

Vergabekammer Südbayern

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39,
80538 München

Telefon: +49 89 2176 - 2411

Telefax: +49 89 2176 - 2847

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten nennen. Der Antrag ist u.a. dann unzulässig, soweit:

- (1.) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat,



- (2.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (3.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- (4.) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- (5.) ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Abs. 2 vorliegt.



19 Anlage

Anlage 1: Teilnahmeformular „Eignungskriterien und Ausschluss-
gründe“